

# **Bebauungsplan "Schöne Aussicht" in Hornberg-Niederwasser**

## **Schriftliche Festsetzungen**

Stand: 17.03.2017



**RS** Ingenieure

D-77855 Achern Allerheiligenstraße 1  
Tel. 07841/6949-0 Fax 6949-90

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	3
2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	3
3.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....	4
3.1	Bauweise / überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	5
3.2	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9, Abs. 1, Nr. 10 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 LBO).....	6
3.3	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) .....	6
3.4	Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB) .....	6
3.5	Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB).....	6
3.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) .....	7
3.7	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	8
3.8	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b BauGB).....	8
4.	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften .....	9
4.1	Gebäudegestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) .....	9
4.2	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).....	10
4.3	Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).....	10
5.	Nachrichtlich übernommene Hinweise (§9 Abs. 4 und 6 BauGB).....	10
5.1	Archäologische Denkmalpflege .....	10
5.2	Maßnahmen zum Schutz des Bodens .....	10
5.3	Baugrund / Geotechnik .....	11
5.4	Sicherheitsabstände zu Erdkabeln .....	11
6.	Ausfertigung.....	12
7.	Anhang 1 .....	1

## 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3, Anlage), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.November.2014 (GBl. S.501).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

## 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt als:

#### **Sondergebiet Hotel (SO – Hotel) § 11 BauNVO**

Das Sondergebiet Hotel ist ein Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO). Zulässig sind hier:

- Betriebe des Hotel- und Beherbergungsgewerbes mit einer Bettenzahl von maximal 150 Betten
- Gaststätten- und Restaurantbetriebe
- Außengastronomie
- Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume einschl. der zugehörigen Nebenräume
- Fitness- und Wellnessbereiche im Rahmen der Ergänzung des Hotelangebotes
- Wohnungen sowie ein gesondertes Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und – angehörige. Für die Betriebsinhaber / Betriebsleiter sind zwei Wohneinheiten von je 150 m<sup>2</sup> zulässig. Darüber hinaus dürfen maximal 15% der verfügbaren Betten zur Unterbringung von Betriebs- und Bereitschaftspersonal genutzt werden.

## **Sondergebiet Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz (SO – Womo) § 11 BauNVO**

Das Sondergebiet Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz ist ein Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO). Zulässig sind hier:

- Wohnmobilstellplatz für max. 10 Fahrzeuge einschließlich Ver- und Entsorgungsstation
- Spiel- und Freizeitflächen (Spielplatz, Rasenflächen) im Rahmen der Ergänzung des Hotelangebotes
- Grillplatz mit Schutzhütte (Lagerraum und überdachter Sitzplatz )

### **3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung wird die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO sowie eine maximale Höhe der baulichen Anlage nach § 16 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO festgesetzt.

#### **zulässige Grundfläche**

##### Sondergebiet "Hotel":

Im Bereich des Sondergebietes Hotel ist eine Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen von 6.500 m<sup>2</sup> zulässig.

##### Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz":

Im Bereich des Sondergebietes Spiel/Freizeit – Wohnmobilstellplatz ist eine Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (Schutzhütte Grillplatz) bis maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig. Für die Herstellung von befestigten Stellplätzen und deren Zufahrt einschließlich Ver- und Entsorgungsstation ist eine zusätzliche maximale Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> in diesem Bereich zulässig. Die Grundflächen von Stellplätzen mit versickerungsfähigen Belägen, die nach der gemeindlichen Abwassersatzung mindestens einen Berechnungsfaktor von 0,4 erfüllen, bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

#### **Höhe baulicher Anlagen**

Die Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen zur zulässigen Höhe wurden im zeichnerischen Teil gekennzeichnet.

Im Bereich des Sondergebietes Hotel wird als Höhe der baulichen Anlage eine maximale Firsthöhe (Maß zwischen Bezugspunkt und höchstem Gebäudefirstpunkt) festgesetzt. Der Bezugspunkt ist hier die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (EG FFB) des bestehenden Hotelgebäudes im Bereich des Haupteinganges (Lage bei: 34.39519/53.39942 Gauss-Krüger, Erdgeschoss über Keller und Untergeschoss; Höhe 904,92 m + NN).

Im Bereich des Sondergebietes Spiel/Freizeit – Wohnmobilstellplatz wird sowohl eine maximale Wandhöhe (Maß zwischen Bezugspunkt und dem oberen Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut) sowie eine maximale Firsthöhe (Maß zwischen Bezugspunkt und höchstem Gebäudefirstpunkt) festgesetzt. Der Bezugspunkt ist hier die Höhe des Straßenrandes im Bereich der Zufahrt Wohnmobilstellplatz.

Sondergebiet Hotel:

- Im nördlichen Teilbereich ist eine maximale Firsthöhe von 15,00 m über Bezugspunkt zulässig
- Im südlichen Teilbereich ist eine maximale Firsthöhe von 18,00 m über Bezugspunkt zulässig

Sondergebiet Spiel/Freizeit – Wohnmobilstellplatz

- Hier ist eine maximale Wandhöhe von 3,00 m über Bezugspunkt zulässig.
- Hier ist eine maximale Firsthöhe von 6,00 m über Bezugspunkt zulässig.

### **3.1 Bauweise / überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

#### **Bauweise**

Als zulässige Bauweise wird eine abweichende Bauweise im Sinne des. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Hierbei gelten die Vorgaben der offenen Bauweise jedoch mit Baukörpern von über 50m Länge.

#### **Überbaubare Grundstücksflächen**

Sondergebiet "Hotel":

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bestimmt durch die im Plan eingetragenen Baugrenzen.

Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig wären, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze und Zufahrten dürfen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz":

Die Anordnung der zulässigen baulichen Anlagen sowie der Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Sondergebietes ist frei wählbar.

### **3.2 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9, Abs. 1, Nr. 10 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 LBO)**

#### **Waldabstandsfläche**

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Flächen festgesetzt, in denen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten sowie keine Gebäude zulässig sind.

### **3.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Flächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Hier zulässig sind:

- Zufahrtsstraße
- Private Stellplätze

### **3.4 Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)**

Das Regenwasser ist breitflächig in angrenzenden Flächen zu versickern oder gezielt in Versickerungsmulden einzuleiten. Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu planen und zu dimensionieren. Der Nachweis entsprechender Flächen bzw. Versickerungsmulden ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu erbringen.

Die Abwässer der Entsorgungsstation des Wohnmobilstellplatzes sind gesondert zu sammeln. Die Abwässer sind in der Regel gesondert abzufahren, ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation ist nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“ zulässig.

### **3.5 Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**

Es wird im zeichnerischen Teil eine Fläche für Wald festgesetzt, in der zur Einhaltung des Waldabstandes nach § 4 LBO eine besondere Bewirtschaftungsform "niederwaldartig" festgesetzt wird. Der Baumbestand ist auf eine Tiefe von 30 m dahingehend umzubauen, dass die maximale Wuchshöhe der Bäume dem jeweiligen Abstand zur Grundstücksgrenze entspricht und nicht überschreitet und somit ein stufiger Baumbestand entsteht.

### **3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **Beleuchtung:**

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Zur Minderung der Fallenwirkung Verwendung UV-anteilarmer Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Auch bei beleuchteten Werbeanlagen ist eine zum Himmel gerichtete Strahlung zu vermeiden.

#### **Niederwald**

Auf der im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Fläche ist der Waldbestand dahingehend anzulegen und zu pflegen, dass er gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist. Der Nadelbaum-Bestand wird auf maximal 30 m Tiefe umgebaut, so dass keine Gefährdung der Hotelgäste besteht. Dafür werden die hohen Gehölze (überwiegend Kiefern), soweit in Abhängigkeit zum Gebäudeabstand erforderlich, sukzessive gefällt und ein stufiger Bestandesrand erstellt. Die Sukzessionsfläche wird langfristig zu einem Nadelholz-Niederwald entwickelt. Dabei werden Pionier- und Lichtbaumarten gefördert. Ein regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen erfolgt in einem Turnus von 10-15 Jahren. Eine regelmäßige Kontrolle der Fläche (mindestens 1 x jährlich im Frühjahr) ist durchzuführen. Die Maßnahme wird durch Baulast gesichert.

#### **Nutzung Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz"**

- Veranstaltungen mit Beschallung durch Musik o.ä. sind grundsätzlich nur in den Monaten April – November zulässig. Innerhalb dieses Zeitraums sind oben genannte Veranstaltungen in der Nacht- oder Dämmerungszeit maximal einmal pro Monat zulässig.
- Lichtemissionen (z.B. Skybeamer, Feuerwerk) in Nacht- oder Dämmerungszeiten sind mit Ausnahme der Nacht vom 31.12. zum 01.01. (Silvester) nicht zulässig.

#### **Externe Ausgleichsmaßnahmen**

- Ein bodenbezogener Ausgleich erfolgt durch die Kalkung von 12,86 ha versauerter Waldböden.
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung für das Auerhuhn beziehungsweise zur allgemeinen Förderung der standortangepassten Tier- und Pflanzenarten werden in einem zusammenhängenden Waldstück (Flächengröße ca. 1,52 ha) mit hohem Aufwertungspotential durchgeführt. Der räumliche Umfang der vorgesehenen Maßnahmen ist im zeichnerischen Teil dargestellt. In diesem Bereich soll der Überschirmungsgrad gesenkt werden, Mischbaumarten gefördert und Lücken ausgeformt werden. Die Maßnahmen sind in der Umsetzung durch ein Fachbüro zu begleiten.

### **3.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

#### **Einzelpflanzgebot SO „Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz“:**

Pro 2 Wohnmobil-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig, aber nicht zu schematisch zu verteilen und mit einem Mindestabstand von 15 m zu pflanzen. Für diese geforderten Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Arten der Gehölzliste im Anhang verwendet werden.

Im Bereich der übrigen Flächen für Spiel- und Freizeitanlagen ist 1 Baum je 200 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Die Gehölze können truppweise gepflanzt werden. Für diese geforderten Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Arten der Gehölzliste im Anhang verwendet werden. Bestehende Bäume in diesem Bereich dürfen auf die Anzahl angerechnet werden.

#### **Pflanzgebote „SO Hotel“:**

Im Bereich des Baufensters SO „Hotel“ sind auf dem nicht versiegelten Anteil (20 % der Fläche) mindestens 8 Laubbäume und 8 Sträucher (ca. 1 Baum/Strauch je 200 m<sup>2</sup>) zu pflanzen. Die Gehölze können truppweise gepflanzt werden. Für diese geforderten Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Arten der Gehölzliste im Anhang verwendet werden.

### **3.8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)**

#### **Allgemeines**

Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Sträucher sind mit den im Anhang genannten standortgerechten, heimischen Arten umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Gehölzliste im Anhang zu ersetzen.

#### **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

- Im Gebiet dürfen die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführten, laubabwerfenden Bäume und Sträucher sowie die genannten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.
- Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind gebietsheimische Arten (Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken) sowie bei der Ansaat von Grünland gebietsheimisches Saatgut (Vorkommensgebiet 10: Schwarzwald) zu verwenden.
- Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.



- Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.
- Die Pflanzung der Gehölze ist im Zuge der Erschließung des Gebietes vorzusehen, damit eine frühzeitige Einbindung gewährleistet ist.

### **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.**

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher des Einzelpflanzgebotes sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

### **Dachbegrünung.**

Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von  $< 10^\circ$  sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

### **Erhalt und Förderung des Besenginsters an Böschungen.**

Die standortgerechte Vegetation mit Besenginster ist zu erhalten. Nadelbaum-Jungwuchs und Zierpflanzen sind im Bereich von Besenginster-Vorkommen abschnittsweise zu entfernen, so dass sich der Besenginster als Pionierpflanze in den Böschungen weiter ausbreiten kann.

## **4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

### **4.1 Gebäudegestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

#### **Fassaden**

Es sind Putzfassaden, sowie Fassadenbekleidungen mit Holz oder bruchrauhem Naturstein zulässig. Glänzende Fassadenbekleidungen sind unzulässig.

#### **Dachform, Dachneigung, Dachdeckung**

Innerhalb des Satzungsgebietes sind für Hauptgebäude nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachneigung hier muss mindestens  $35^\circ$  betragen.

Bei untergeordneten Gebäuden (Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht auch in Abstandsflächen zulässig wären) und Bauteilen wie Erkern, Balkon- oder Eingangsüberdachungen etc. sind auch Flachdächer und Pultdächer zulässig, wobei Flachdächer zu begrünen sind. Flachdächer dürfen eine maximale Neigung von  $5^\circ$  nicht überschreiten, für Pultdächer sind Dachneigungen zwischen  $15^\circ$  und  $25^\circ$  zulässig.

Dachflächen aus Metall (auch Teilflächen, Fenster- und Kamineinfassungen) sind nur aus beschichteten Metallen zulässig.

#### **4.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Die Grundstücksteile, die nicht von Gebäuden, Parkplätzen, Verkehrsanlagen oder sonstigen Nebenanlagen überdeckt werden, sind als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten. Außenanlagen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode, von der Bezugsfertigkeit an gerechnet anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

#### **4.3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.

### **5. Nachrichtlich übernommene Hinweise (§9 Abs. 4 und 6 BauGB)**

#### **5.1 Archäologische Denkmalpflege**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den einzelnen Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

#### **5.2 Maßnahmen zum Schutz des Bodens**

Im Bereich den Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor. Der Aushub ist dennoch auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsimmissionen

onen (z. B. Mineralöle / Teer) wahrgenommen werden, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Zum Schutz des Bodens sind bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial bzw. die Vorläufige(n) Hinweise zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zu beachten. Es dürfen, mit Ausnahme der unter Punkt 2.8 genannten Böden, ausschließlich unbelastete Materialien zum Einbau kommen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht (z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder verunreinigter Boden), ist nur in Ausnahmefällen zulässig und in jedem Fall durch das Landratsamt, vorab zu prüfen und freizugeben.

Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).

### **5.3 Baugrund / Geotechnik**

Eine Baugrunduntersuchung wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden eingearbeitet, sobald sie vorliegen.

Für alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen z. B. im Zuge von Baugrunduntersuchungen / -gründungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht nach §4 Lagerstättengesetz. Hierfür steht unter [www.lqrb.unifreiburg/grb/Service/bohranzeigen](http://www.lqrb.unifreiburg/grb/Service/bohranzeigen) eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

### **5.4 Sicherheitsabstände zu Erdkabeln**

Für die Unterbringung der Kabel wird die DIN 1988 zugrunde gelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel einzuhalten, oder es sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1m Tiefe anzubringen.

Hornberg, den

Scheffold  
Bürgermeister

Achern, den

  
D-77855 Achern Allerheiligenstraße 1  
Tel. 07841/6949-0 Fax 6949-90

Planaufsteller

## **6. Ausfertigung**

Die schriftlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hornberg, den \_\_\_\_\_

Scheffold  
Bürgermeister

## 7. Anhang 1

### Gehölzliste für Hornberg

(entnommen aus LfU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe)

#### Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	giftig!

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

#### Heimische Straucharten

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	giftig!
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	giftig!

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

<i>Hedrea helix</i>	Efeu	stark giftig!
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	stark giftig!
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	stark giftig!